

CH_VB 93.3454 vom 17. Dezember 1993

Bundesverwaltung, 1993-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3454

FR: CH_VB 93.3454 du 17 décembre 1993

IT: CH_VB 93.3454 del 17 dicembre 1993

Erwägungen

E. 17

décembre 1993 Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 50 Stimmen Dagegen 26 Stimmen Verschoben - Renvoyé #ST# 93.3364 Interpellation Stamm Luzi Inseraten kam pagne der Aids-Hilfe Schweiz Aide suisse contre le sida. Campagne publicitaire dans la presse Wortlaut der Interpellation vom 18. Juni 1993 Ich erlaube mir, bezüglich der laufenden Aids-Inseratenaktion dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen. 1. Wer innerhalb der staatlichen Verwaltung ist verantwortlich für diese Inserate oder deren Unterstützung? 2. Was sind die Kosten dieser Inseratenaktion, und was für staatliche Mittel erhält die Aids-Hilfe Schweiz? 3. Gehen die für diese Inserate Verantwortlichen auch davon aus, dass ein Aids-Infizierter sein Verhalten gegenüber seinen Sexualpartnern ändert, wenn er das positive Resultat des Aids-Tests kennt? 4. Falls ja (Frage 3): Sind die für diese Inserate Verantwortlichen tatsächlich der Meinung, dass allfällige psychische Probleme des Betroffenen höher einzuschätzen sind als die Interessen der Sexualpartner, nicht angesteckt zu werden? 5. Identifiziert sich der Bundesrat mit dieser Inseratenkampagne? 6. Ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass es verantwortungslos ist, von einem Aids-Test abzuraten, wenn mit einem solchen vermieden werden könnte, dass weitere Ansteckungen und die Zeugung von aidskranken Kindern resultieren? Texte de l'interpellation du 18 juin 1993 Je me permets de poser les questions suivantes au Conseil fédéral à propos de la campagne publicitaire lancée dans la presse par l'Aide suisse contre le sida 1. Qui, au sein de l'administration publique, est responsable de cette campagne ou du soutien qui lui est apporté? 2. Quel est le coût de cette campagne et quels fonds publics reçoit l'Aide suisse contre le sida? 3. Les responsables de cette campagne partent-ils aussi du principe qu'une personne infectée du sida modifie son comportement à l'égard de ses partenaires sexuels après avoir été déclarée séropositive? 4. Si la réponse à la question 3 est affirmative, les responsables de la campagne sont-ils réellement d'avis que les problèmes éventuels du séropositif sont plus importants que l'intérêt des partenaires de ne pas être contaminés? 5. Le Conseil fédéral adhère-t-il à cette campagne? 6. N'est-il pas d'avis qu'il est irresponsable de déconseiller le test du sida, alors que ce test permettrait d'éviter d'autres infections et la procréation d'enfants atteints du sida? Mitunterzeichner-Cosignataires: Keine -Aucun Schriftliche Begründung - Développement par écrit 1. In den Tageszeitungen sind in letzter Zeit doppelseitige Inserate erschienen, welche der Aids-Prävention dienen sollen. In riesigen Lettern wird die Frage «Ist ein Aids-Test für mich sinnvoll oder nicht?» aufgeworfen. Die Inserate sind folgendermassen signiert: «Eine Präventionskampagne der Aids-Hilfe Schweiz, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen.» 2. In den Inseraten sind die Fälle aufgelistet, in welchen ein Aids-Test nicht sinnvoll sein soll. Auf einen Test sei u. a zu verzichten, «wenn Sie im Falle eines positiven Testresultats nicht fest mit der Solidarität Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin, Ihrer Familie und Ihrer Umgebung rechnen können». 3. Nach einem positiven Aids-Test wird sich der Betroffene

ins- besondere bewusst sein, dass er in Zukunft beim Ge- schlechtsverkehr seine Partner anstecken kann und dass ein von ihm gezeugtes Kind mit einiger Wahrscheinlichkeit ebenfalls Aids-positiv sein wird. Zweck des Aids-Tests muss es sein, dies zu verhindern. Ich gehe davon aus, dass die über- wiegende Mehrheit der Menschen nach einem positiven Test ihr Verhalten verändern wird, um zu vermeiden, ausgerechnet diejenigen Menschen ins Unglück zu stürzen, die man liebt. 4. Nun wird in dieser Werbekampagne empfohlen, bei man- gelnder Solidarität auf einen Test zu verzichten. Dazu ist vor- erst zu unterstreichen, dass der Betroffene natürlich nicht ver- pflichtet ist, das Resultat bekanntzugeben. 5. Was soll «fest mit der Solidarität des Partners, der Familie und der Umgebung rechnen» heissen? - Es ist sehr wahrscheinlich, dass die weitere Umgebung ne- gativ reagieren wird, wenn sie vom Resultat Kenntnis erhält In vielen Kreisen bestehen grosse Aengste vor Aids-positiven Menschen, weil zuwenig bekannt ist, wie Aids übertragen wer- den kann. -Auch Sexualpartner werden wahrscheinlich sehr heftig rea- gieren. Für sie wird je nach Situation eine Welt zusammenbre- chen. Dazu kommt die Angst, selbst angesteckt worden zu sein. Ein Teil dieser Partner wird den sexuellen Kontakt als Folge verweigern. Ist mit «Solidarität» gemeint, dass der Part- ner den Geschlechtsverkehr nicht verweigern darf? - Inwieweit es notwendig ist, die «weitere Familie» zu informie- ren, bleibe dahingestellt Auch hier wird jedenfalls die «Solida- rität» sicher nicht darin bestehen, dass die Familie mit der Hal- tung «das kann passieren, das macht nichts» reagiert 6. Selbstverständlich ist, dass der Betroffene nach einem positi- ven Aids-Test psychisch ausserordentlich stark belastet ist, selbst wenn er das Resultat niemandem mitteilt Ebenso selbst- verständlich ist, dass von seiner Umgebung her starke, oft sehr negative Reaktionen erfolgen, wenn das Resultat bekannt wird. Wie gesagt, ist zu hoffen, dass der Betroffene von sich aus sein Verhalten ändert Falls der Sexualpartner das Resultat erfährt, muss es dessen Recht sein, Konsequenzen zu ziehen. Es ist eine unbegreifliche Verantwortungslosigkeit, die Wahr- heit aus Angst vor solchen Reaktionen nicht wissen zu wollen. 7. Hat jemand Grund zur Annahme, er könnte sich mit Aids an- gesteckt haben, wird er von der laufenden Werbekampagne animiert, auf eine Kontrolle zu verzichten. Damit ist nicht ein- mal dem Betroffenen gedient Bei Aidskranken hat sich immer wieder gezeigt, dass sie psychisch kaum mit der Tatsache fer- tig werden, ihre Partner und Kinder angesteckt zu haben. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 10. November 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 10 novembre 1993 Die Stop-Aids-Kampagne ist eine Präventionskampagne der Aids-Hilfe Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG), das für das Projekt verantwor- lich ist Die Kosten für die landesweite Publikation in der nationalen Presse betragen - die Produktionskosten eingeschlossen - 205051 Franken. Die Aids-Hilfe Schweiz erfüllt im Zusammen- hang mit der Stop-Aids-Kampagne verschiedene Buchhal- tungs- und Controllingaufgaben, kann jedoch nicht frei über das Budget der Kampagne verfügen, da jedes einzelne Pro- jekt von den Verantwortlichen beim BAG geprüft und bewilligt werden muss. Die Aids-Hilfe Schweiz wird also nicht mit dem Budget dieser Kampagne finanziert. Das BAG und die Aids-Hilfe Schweiz haben sich in die Aufga- ben geteilt Im Rahmen dieser Aufgabenteilung leistet das BAG dieser Organisation finanzielle Unterstützung für an bestimmte Zielgruppen gerichtete Projekte und die Entschädi- gung der damit beauftragten Personen. Das Projekt beteiligt sich an der Ausarbeitung solcher Projekte wie z. B. spitalex- Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Zisyadis Beziehungen Schweiz-Türkei Interpellation Zisyadis

Relations Suisse-Turquie In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3454 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.12.1993 - 08:00 Date Data Seite 2566-2568 Page Pagina Ref. No

E. 20

023 561 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.